

Wien, am 25. Juni 1931.

betreff: Heidentempel bei
Köflach, Erklärung zum Na-
turdenkmal. Bescheiderteilung.

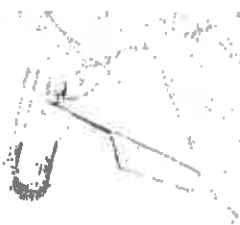
An Frau

Theresia Pöschl

in Gradenberg.

Das Bundesdenkmalamt stellt im Sinne des § 1 des Bundes-
gesetzes vom 26. VI. 1928, MBl. Nr. 169 (Naturhöhlengesetz)
fest, dass der „Heidentempel“ in Zigglerkogel bei Köflach
ein Naturdenkmal darstellt, dessen Erhaltung wegen seiner Eigen-
art, seines besonderen Gepräges und seiner naturwissenschaftli-
chen Bedeutung im öffentlichen Interesse gelegen ist. Dem Glei-
che gilt auch von der Oberfläche der Kat. Waldparzelle 135/1 in
ihrer ganzen Erstreckung. Die genannte Parzelle, die mit der
unter ihr liegenden Höhle „Heidentempel“ zum Naturdenkmal er-
klärt wird, liegt in der Kat. Gemeinde Gradenberg, Gerichts- und
politischer Bezirk Voitsberg, Land Steiermark und ist Frau The-
resia Pöschl in Gradenberg bei Köflach eigentümlich.

Mit dieser Feststellung treten die im Sinne des vorstie-
ten Bundesgesetzes vorgesehenen Einschränkungen in der Verfü-
gung über dieses Naturdenkmal ein, insbesondere die des § 3,
Absatz 1, soweit die Zerstörung dieses Naturdenkmals sowie jede
Veränderung, welche die Eigenart, das besondere Gepräge oder
die naturwissenschaftliche Bedeutung dieses Naturdenkmals beein-
flussen, der Zustimmung des Bundesdenkmalamtes bedarf. Auch die



Veränderung oder Verpachtung dieser Naturdenkmale hat der Veräußerer (Verpächter) unter Verantwortlichkeit des Erwerbers (Pächters) im Sinne des § 4 des vorstehenden Gesetzes ohne Verzug in Folge der zuständigen politischen Bezirksbehörde des Bundesdenkmalamtes anzuzeigen. Aufsammlungen von Höhleninhalt jeder Art sowie Grabungen in Höhleninhalte nach Einschlüssen jeder Art dürfen nur mit Zustimmung des Bundesdenkmalamtes vorgenommen werden.

Arbeiten auf der Oberfläche der unter Schutz gestellten Parzelle sowie Veränderungen, die mit der sorgfältigen Bewirtschaftung und Benützung der Parzelle zusammenhängen, sind weder anzeige - noch genehmigungspflichtig im Sinne des Natur - höhleengesetzes, ebensowenig vorübergehende Anlagen zur Erzeugung von Forstprodukten.

Gegen diesen Bescheid ist im Sinne des § 12 des vorstehenden Bundesgesetzes die Berufung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft anlässlich, die binnen zwei Wochen einzubringen ist und keine aufschiebende Wirkung hat, da öffentliche Interessen berührt werden.

Der Präsident:

Schubert n.p.